

# Häufig gestellte Fragen zu den neuen Altersgrenzen

Nachfolgend werden häufig gestellte Fragen zu neuen Altersgrenzen beantwortet.  
Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre personalverwaltende Dienststelle den Grund und damit auch den Zeitpunkt für Ihre Versetzung/ Ihren Eintritt in den Ruhestand festlegt.

## Inhalt

1. Welche neuen Regelaltersgrenzen gelten? .....	2
2. Ist die Antragsaltersgrenze auch angehoben worden? .....	2
3. Ist die Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung aufgrund von Schwerbehinderung verändert worden? .....	2
4. Ist auch die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit geändert worden? .....	2
5. Gibt es Übergangsregelungen für die Anhebung der Altersgrenzen? .....	3
6. Welche Altersgrenzen sind für Beamtinnen und Beamten maßgeblich, die sich in Altersteilzeit befinden? .....	3
7. Ich habe 45 Dienstjahre abgeleistet und möchte mit dem 63. Lebensjahr auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden; ist dies möglich, ohne dass ein Versorgungsabschlag erhoben wird? .....	4
8. Kann ich wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ohne dass ein Versorgungsabschlag erhoben wird? .....	4
9. Werden bei der jetzigen Versorgungsauskunft die vorbeschriebenen Änderungen berücksichtigt? .....	4

## 1. Welche neuen Regelaltersgrenzen gelten?

- Die allgemeine Regelaltersgrenze wurde vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr angehoben.
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erreichen die Regelaltersgrenze mit dem Ende des Semesters, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.
- Lehrkräfte an Schulen treten mit Ablauf des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Von der Anhebung der Altersgrenzen ausgenommen sind:

- Polizeibeamtinnen und –beamte
- Beamtinnen und Beamte im Feuerwehrdienst
- Justizvollzugsbeamtinnen und –beamte

## 2. Ist die Antragsaltersgrenze auch angehoben worden?

Nein. Nach wie vor können Sie auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn Sie das 63. Lebensjahr vollendet haben (Achtung: abweichende Regelung für den Polizeidienst). Dies kann dazu führen, dass ein Versorgungsabschlag bis zu 14,4 v.H. erhoben wird.

## 3. Ist die Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung aufgrund von Schwerbehinderung verändert worden?

Ja. Sie können auf Antrag wegen Schwerbehinderung erst in den Ruhestand versetzt werden, wenn Sie das 61. Lebensjahr vollendet haben (früher 60. Lebensjahr). Dies kann dazu führen, dass ein Versorgungsabschlag bis zu 14,4 v.H. erhoben wird, da die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Ruhestandsversetzung wegen Schwerbehinderung vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben wurde.

## 4. Ist auch die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit geändert worden?

Ja. Die Altersgrenze ist vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben worden.

## 5. Gibt es Übergangsregelungen für die Anhebung der Altersgrenzen?

Ja. Es gibt Übergangsregelungen für

### a) Die Versetzung/den Eintritt in den Ruhestand:

Es bestehen in Abhängigkeit zum Geburtsjahrgang Übergangsregelungen (vgl. Hilfe Nr.12) für:

- den Eintritt in den Ruhestand aufgrund Erreichens der Regelaltersgrenze bzw. der Altersgrenze für Lehrkräfte sowie
- für die Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung.

### b) Die Berechnung des Versorgungsabschlags:

- Für die Ruhestandsversetzung auf Antrag und wegen Schwerbehinderung bestehen in Abhängigkeit zum Geburtsjahrgang Übergangsregelungen.
- Die Übergangsregelung bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit richtet sich nach dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand (hier von 2016 bis 2025).

Nähere Informationen enthalten die Tabellen zu Hilfe Nr. 12.

## 6. Welche Altersgrenzen sind für Beamtinnen und Beamten maßgeblich, die sich in Altersteilzeit befinden?

Grundsätzlich sind die neuen Altersgrenzen auch bei der Altersteilzeit zu berücksichtigen

Ausnahme:

Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 24. Juni 2015 in

- Altersteilzeit,
- Teilzeit im Blockmodell bis zum Beginn des Ruhestandes oder
- in einem Urlaub wegen Bewerberüberhang bis zum Beginn des Ruhestandes

befinden, verbleibt es bei den bisher geltenden Altersgrenzen.

Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte denen eines der genannten Arbeitszeitmodelle am 24.06.2015 bereits bewilligt war und das innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung begonnen hatte.

*Hinweis: Das Versorgungsauskuftsprogramm berücksichtigt den Bestandsschutz nicht.  
Es werden die maßgeblichen Altersgrenzen nach neuem Recht zugrunde gelegt.*

7. Ich habe 45 Dienstjahre abgeleistet und möchte mit dem 63. Lebensjahr auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden; ist dies möglich, ohne dass ein Versorgungsabschlag erhoben wird?

Erst wenn Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben können Sie auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, ohne dass ein Versorgungsabschlag erhoben wird. Dies setzt voraus, dass 45 berücksichtigungsfähige Jahre vorliegen (vgl. Ausführungen zu Hilfe Nr. 07 und 12).

8. Kann ich wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ohne dass ein Versorgungsabschlag erhoben wird?

Sie können wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ohne dass eine Versorgungsabschlag erhoben wird, wenn Sie

- das 65. Lebensjahres vollendet haben oder
- das 63. Lebensjahr vollendet haben und berücksichtigungsfähige Zeiten von 40 Jahren (in der Übergangszeit lediglich 35 Jahre) aufweisen. Siehe hierzu auch Ausführungen zu Hilfe Nr. 07 und 12.

9. Werden bei der jetzigen Versorgungsauskunft die vorbeschriebenen Änderungen berücksichtigt?

Die Änderungen werden mit folgenden Ausnahmen berücksichtigt:

- Bei Altersteilzeit wird ausschließlich die neue Altersgrenze zugrunde gelegt.
- Bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wird die abschlagsfreie Variante bei 40 bzw. 35 berücksichtigungsfähigen Jahren nicht berücksichtigt.
- Bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag wird die abschlagsfreie Variante mit 45 berücksichtigungsfähigen Jahren nicht berücksichtigt.